

Akademischer Rat a.Z. Dr. Benjamin Straßburger, Heidelberg*

„Allzweckwaffe Sperrklausel“

THEMATIK	Verfassungsrecht (abstrakte Normenkontrolle, Gesetzgebungsverfahren – insbesondere die Mitwirkung des Bundesrats, Gleichheit der Wahl, Chancengleichheit der Parteien)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Bundesrechtliche Textsammlungen öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

Im September 2017 finden turnusgemäß Bundestagswahlen statt. Dabei bestätigt sich der nun schon mehrere Dekaden anhaltende Trend zur verstärkten Ausdifferenzierung der Parteienlandschaft. Letztlich gelingt es sieben Parteien, mindestens fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen auf sich zu vereinigen. Darunter befinden sich zwei Parteien, die nach verbreiteter Auffassung ausgeprägte links- bzw. rechtspopulistische Tendenzen aufweisen und mitunter verfassungsfeindliche Positionen vertreten. Eine der beiden Parteien errang die drittmeisten Zweitstimmen, die andere Partei die fünfmeisten Zweitstimmen. Im neu konstituierten Bundestag schließen sich die Abgeordneten zu sechs Fraktionen zusammen – mehr als je zuvor seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Die in der Folge unternommenen Versuche, eine stabile Regierung zu bilden, bleiben zunächst erfolglos. Erst sechs Monate nach der Wahl einigen sich die beiden größten Bundestagsfraktionen, denen insgesamt ca. 56 Prozent der Bundestagsabgeordneten angehören, auf eine dauerhafte Zusammenarbeit.

Um zu vermeiden, dass sich die Regierungsbildung in Zukunft ähnlich schwierig oder sogar noch schwieriger gestaltet, und mit dem Ziel, verfassungsfeindlich orientierte Parteien aus

* Der *Autor* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

künftigen Bundestagen herauszuhalten, erarbeitet die neue Bundesregierung alsbald einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes. Gemäß diesem Gesetzentwurf soll die in § 6 III 1 BWG normierte Sperrklausel von fünf Prozent auf zehn Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen angehoben werden. Wäre das Bundeswahlgesetz bereits vor der letzten Bundestagswahl entsprechend geändert worden, hätte die G-Partei (Zweitstimmenanteil: neun Prozent; keine Direktmandate) den Einzug in das Parlament verpasst. Infolgedessen hätte sich im Vergleich mit der aktuellen Konstellation mindestens eine zusätzliche realistische Koalitionsoption ergeben.

Die Bundesregierung leitet den Gesetzentwurf dem Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig zu. Nach ordnungsgemäßer Beratung stimmt der Bundestag mit großer Mehrheit für die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Präsident des Bundestages leitet den Gesetzesbeschluss daraufhin unverzüglich an den Bundesrat weiter. Dort stößt die avisierte Gesetzesänderung auf Skepsis. Bei der Abstimmung über die Zustimmung zu dem Gesetz zeichnet sich ein knappes Ergebnis ab: Nachdem die Vertreter von 15 Ländern abgestimmt haben, stehen 33 Ja-Stimmen 32 Nein-Stimmen gegenüber. Abschließend fordert der Bundesratspräsident die vier vom Land T entsandten Bundesratsmitglieder zur Stimmabgabe auf. Zwei von ihnen stimmen mit Ja, die beiden anderen mit Nein. Unmittelbar danach stellt der Bundesratspräsident fest, dass der Bundesrat dem Gesetz mit der Mehrheit der insgesamt 69 Stimmen zugestimmt habe (35 Ja-Stimmen zu 34 Nein-Stimmen). Nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler wird das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die von der Regierung des Landes A entsandten Bundesratsmitglieder stimmten in der betreffenden Bundesratsabstimmung allesamt mit Ja. Bei der vier Wochen nach Verkündung des Änderungsgesetzes stattfindenden Klausurtagung der Landesregierung von A kommt die Angelegenheit gleichwohl noch einmal zur Sprache. Nach ausführlicher Erörterung haben nunmehr sämtliche Regierungsmitglieder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes. Die Landesregierung sieht sich daher veranlasst, beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Änderungsgesetz verfassungswidrig ist.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie, ob der Antrag der Landesregierung von A Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich.